

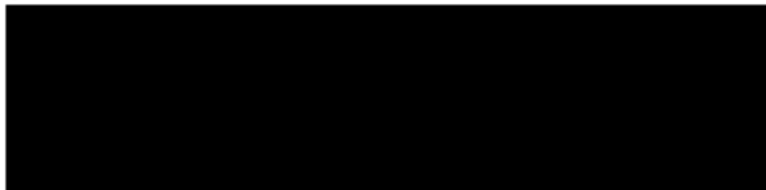


**POLIZEI**  
Hamburg

Vorbereitungsstab OSZE/G20, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

**Vorbereitungsstab OSZE/G20**

per E-Mail an



Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg



15.03.2017

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 16.02.2017 an die Polizei Hamburg**

Sehr geehrte(r) 

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Thema „Polizeidienstvorschrift (PDV) 130“ ist dem Vorbereitungsstab OSZE/G20 der Polizei Hamburg zur Bearbeitung zugeleitet worden. Eine erste Prüfung hat ergeben, dass Ihr Antrag auf Auskunftserteilung aller Voraussicht nach abgelehnt werden muss.

Nach § 13 Abs. 2 HmbTG besteht bei Ablehnungsbescheiden ein Schriftformerfordernis. Das bedeutet, dass Ihnen im Fall der Ablehnung der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich per Post zugestellt werden muss. Sie haben die Möglichkeit, gegen einen Ablehnungsbescheid rechtsgültig Widerspruch einzulegen.

Wir bitten Sie daher um Benennung Ihrer zustellungsfähigen Adresse, an die ein möglicher Ablehnungsbescheid geschickt werden kann. Es entstehen Ihnen dadurch keine Kosten; ein Ablehnungsbescheid ist gebührenfrei.

Sollte die Polizei bis zum 29.03.2017 keine Adressenmitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr oben genannter Antrag gegenstandslos geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Vorbereitungsstab OSZE/G20